

Exemplar der Gemeinde

Kanton Zürich

Gemeinde Meilen



# KERNZONENPLAN

## BURG

1 : 1000

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 25. März 1997

Der Gemeinderat  
Der Präsident



Der Schreiber

*Dr. W. Landis*

Dr. W. Landis

Hch. Haupt

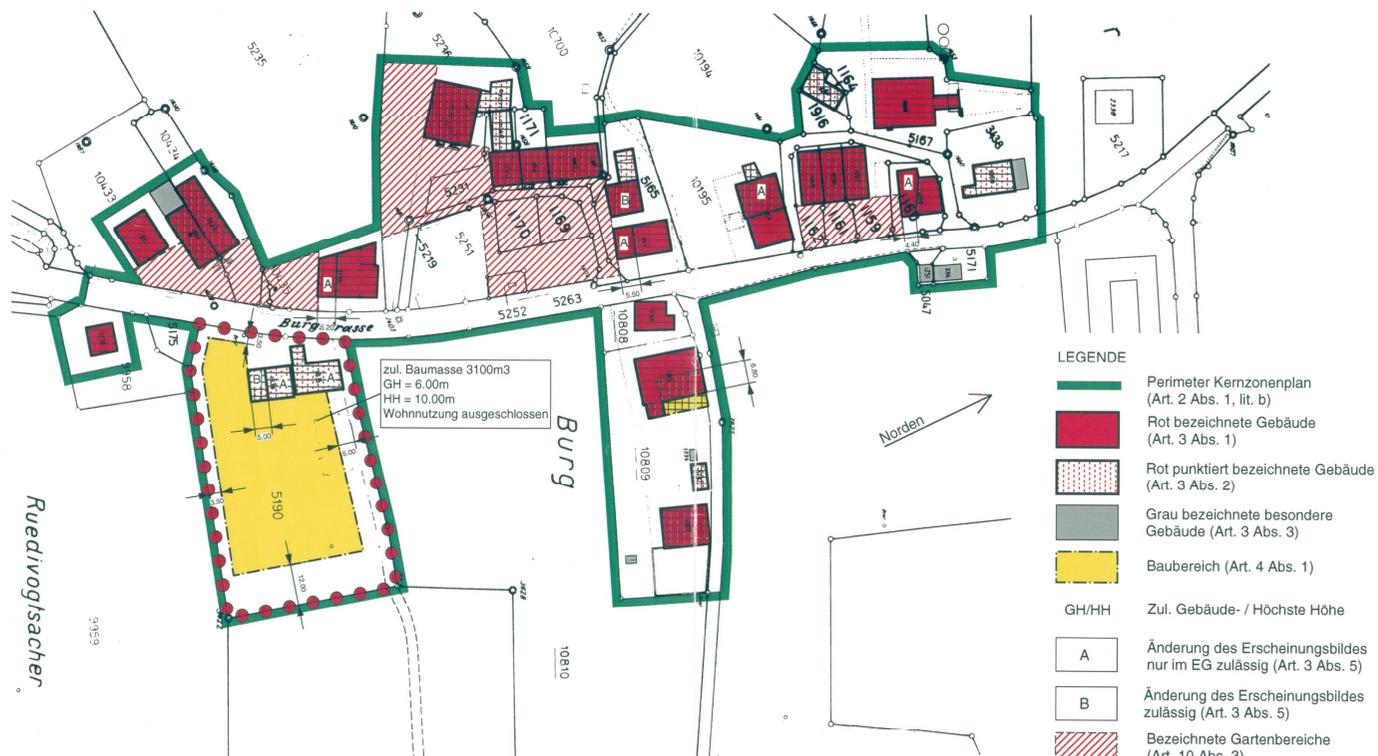
Vom Regierungsrat am 27. Aug. 1997 mit Beschluss Nr. 1826 genehmigt



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatschreiber

Bau- und Vermessungsamt Meilen  
Bahnhofstrasse 35 8706 Meilen  
Planpartner AG  
Klausstrasse 26 8034 Zürich

Tel. 01/925 93 33  
Fax 01/925 94 80  
Tel. 01/383 28 28  
Fax 01/383 92 01



### LEGENDE

-  Perimeter Kernzonenplan (Art. 2 Abs. 1, lit. b)
-  Rot bezeichnete Gebäude (Art. 3 Abs. 1)
-  Rot punktiert bezeichnete Gebäude (Art. 3 Abs. 2)
-  Grau bezeichnete besondere Gebäude (Art. 3 Abs. 3)
-  Baubereich (Art. 4 Abs. 1)
-  Zul. Gebäude- / Höchste Höhe
-  Änderung des Erscheinungsbildes nur im EG zulässig (Art. 3 Abs. 5)
-  Änderung des Erscheinungsbildes zulässig (Art. 3 Abs. 5)
-  Bezeichnete Gartenbereiche (Art. 10 Abs. 3)
-  Wohn- und Gewerbenutzung zulässig
-  nur Gewerbe zulässig (Art. 8 Abs. 2)
-  Gestaltungsplanpflicht

### HINWEIS:

**Vorbehalten bleiben Unterschutzstellungen.**  
(Art. 3 Abs. 6 und Art. 4 Abs. 3)

Dieser Kernzonenplan gibt keine Auskunft über inventarisierte Bauten und Schutzobjekte. Die Inventare und Schutzverfügungen sind auf dem Bau- und Vermessungsamt einsehbar.